

Informationsbrief

Februar 2012

Inhalt

- | | |
|--|--|
| 1 Körperschaftsteuerguthaben bis 2006: Übergangsregelung im Hinblick auf Solidaritätszuschlag verfassungswidrig?
2 Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre
3 Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Jahressteuererklärungen 2011
4 Abgabefristen von Zusammenfassenden Meldungen ab Januar 2012 | 5 Lohnsteuerbescheinigungen
6 Abzug von Zivilprozesskosten: Neue Rechtsprechung wird nicht angewendet
7 Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2012
8 Aufwendungen für Kinderbeförderung zur Schule keine steuermindernden Ausgaben
9 Aktuelle Grunderwerbsteuersätze |
|--|--|

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Februar

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Fr. 10. 2. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag² Umsatzsteuer³	13. 2. 13. 2.
Mi. 15. 2. Gewerbesteuer Grundsteuer⁴	20. 2.⁵ 20. 2.⁵

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Körperschaftsteuerguthaben bis 2006: Übergangsregelung im Hinblick auf Solidaritätszuschlag verfassungswidrig?

Nach Wegfall des Anrechnungsverfahrens hat der Gesetzgeber eine Regelung geschaffen, um zu verhindern, dass bei Kapitalgesellschaften noch vorhandenes Körperschaftsteuerguthaben verfällt: Das Guthaben konnte zunächst über einen mehrjährigen Zeitraum mit der tariflichen Körperschaftsteuer – und damit praktisch auch mit dem laufenden Solidaritätszuschlag – verrechnet werden, wenn und soweit in dieser Zeit Gewinnausschüttungen vorgenommen wurden. Ab 2007 wurde das noch nicht durch Ausschüttungen verminderte Guthaben in einen über die Jahre 2008 bis 2017 zu verteilenden festen Auszahlungsbetrag umgewandelt. Da jedoch nach dem neuen Verfahren nicht die tarifliche Körperschaftsteuer verringert wird, wirkt sich das Guthaben auch nicht (mehr) auf die Höhe des Solidaritätszuschlags aus.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs⁶ ist dieses Verfahren verfassungswidrig, weil keine Auswirkung auf den Solidaritätszuschlag mehr gegeben ist. Das Gericht hat daher dem Bundesverfassungsgericht diese Frage zur Entscheidung vorgelegt.⁷ Betroffen sind Kapitalgesellschaften, die Ende 2006 noch über Körperschaftsteuerguthaben aus dem Anrechnungsverfahren verfügt haben.

1 Lohnsteuer- Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer- Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können. 2 Für den abgelaufenen Monat. 3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 4. Kalendervierteljahr 2011. Zur Sondervorauszahlung siehe Nr. 7 in diesem Informationsbrief.	4 Vierteljahresbetrag; ggf. Halbjahresbetrag, wenn der Jahresbetrag 30 € nicht übersteigt und wenn die Gemeinde Halbjahreszahlung angeordnet hat (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG). 5 Die Schonfrist endet am 20. 2., weil der 18. 2. ein Samstag ist. 6 Beschluss vom 10. August 2011 I R 39/10. 7 Az.: 2 BvL 12/11.
--	--

2 Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre

Kinder können auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Hinblick auf den Kinderfreibetrag und das Kindergeld berücksichtigt werden, insbesondere wenn sie sich noch in der Berufsausbildung befinden; eine Berücksichtigung erfolgt regelmäßig bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Bis 2011 durften dabei die Einkünfte und Bezüge des Kindes die Grenze von 8.004 Euro nicht übersteigen. Bereits ein geringfügiges Überschreiten der Einkunftsgrenze führte zum vollständigen Wegfall der Kindervergünstigungen. Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausbildung (z. B. Arbeitsmittel, Studiengebühren einschließlich Semesterticket)⁸ konnten bei der Ermittlung der Grenze abgezogen werden.

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011⁹ sind die Regelungen zur Berücksichtigung von volljährigen Kindern umfassend geändert worden. Danach ist die **Einkunftsgrenze ab 2012 komplett weggefallen**. Einschränkungen gibt es nur noch für Kinder, die bereits eine Berufsausbildung bzw. ein Studium¹⁰ erfolgreich abgeschlossen haben. Sie werden z. B. bei einer weiteren Berufsausbildung bzw. bei einem (weiteren) Studium bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur noch berücksichtigt, wenn sie **keiner Erwerbstätigkeit** nachgehen. Ausbildungsdienstverhältnisse, geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und Erwerbstätigkeiten mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von **bis zu 20 Stunden wöchentlich** sind **unschädlich**. Die Finanzverwaltung¹¹ lässt eine vorübergehende, höchstens 2 Monate andauernde Ausweitung der Beschäftigung zu, wenn die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit auf das Kalenderjahr bezogen 20 Stunden nicht übersteigt.

Beispiel:

Ein Kind beginnt im Anschluss an eine abgeschlossene Lehre im Oktober 2011 ein Studium. Daneben ist das Kind vom 1. April bis zum 31. Juli 2012 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden als Bürokraft beschäftigt, in den Semesterferien übernimmt es vom 1. August bis zum 30. September 2012 die Urlaubsvertretung für verschiedene Mitarbeiter in Vollzeit mit 40 Stunden wöchentlich; ab dem 1. November 2012 ist das Kind mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden als Verkaufsaushilfe tätig. Somit ergeben sich folgende Arbeitszeiten pro voller Woche:

vom 1. April bis 31. Juli 2012:	17 Wochen × 20 Std. pro Woche	340 Std.
vom 1. August bis 30. September 2012:	8 Wochen × 40 Std. pro Woche	320 Std.
vom 1. November bis 31. Dezember 2012:	8 Wochen × 15 Std. pro Woche	120 Std.
		<u>780 Std.</u>

Da die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden nicht übersteigt (780 Stunden/52 Wochen = 15 Stunden pro Woche), ist die Erwerbstätigkeit unschädlich. Das Kind ist während des gesamten Kalenderjahres zu berücksichtigen.

Würde das Kind im Beispiel während der Semesterferien dagegen bereits vom 1. Juli an bis zum 30. September 2012 (d. h. mehr als 2 Monate) vollzeiterwerbstätig sein, wäre die Ausweitung der Erwerbstätigkeit nicht nur vorübergehend, diese Erwerbstätigkeit wäre deshalb als schädlich einzustufen. Dies gilt unabhängig davon, dass auch hier die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden nicht überschritten würde. Das Kind könnte demnach für die Monate Juli bis September 2012 nicht berücksichtigt werden.

3 Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Jahressteuererklärungen 2011

Bisher sind Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen zwingend elektronisch im sog. Elster-Verfahren abzugeben. Für die Jahreserklärungen zur **Umsatz-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer** gilt diese Verpflichtung nun erstmals auch für die Erklärungen 2011.¹²

Für die **Einkommensteuer**-Erklärung 2011 gilt die Verpflichtung zur elektronischen Übertragung immer dann, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit vorliegen.¹³ Dafür reichen bereits Einkünfte aus diesen Gewinneinkunftsarten von mehr als 410 Euro aus.

Die Ausdrucke der Steuererklärungen verlieren damit ihr gewohntes Aussehen, weil die amtlichen Formulare nicht mehr verwendet werden dürfen. Ausnahmen von der Verpflichtung zur elektronischen Übertragung werden nur selten in Betracht kommen, z. B. wenn dem Steuerpflichtigen nicht zuzumuten ist, die technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung zu schaffen. Zwei Ausnahmen hat die Finanzverwaltung¹⁴ bestimmt, weil technische Voraussetzungen für die Übertragung noch nicht bestehen:

- Einkommensteuer-Erklärungen für beschränkt Steuerpflichtige (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland),
- Erklärungen zur gesonderten und einheitlichen Feststellung, wenn mehr als 10 Beteiligte (z. B. Gesellschafter) vorhanden sind.

In diesen Fällen sind die Steuererklärungen bis auf Weiteres in Papierform abzugeben.

8 Vgl. dazu BFH-Urteil vom 22. September 2011 III R 38/08 sowie zu weiteren Einzelfragen R 32.10 EStR und H 32.10 EStH.

9 Vom 1. November 2011 (BStBl 2011 I S. 986).

10 Nach Auffassung der Finanzverwaltung (siehe Fußnote 11) stellt der Abschluss eines Bachelorstudiengangs den Abschluss eines Erststudiums dar, während ein nachfolgender Studiengang (z. B. ein Masterstudium) als weiteres Studium anzusehen ist.

11 Vgl. BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2011 – IV C 4 – S 2282/07/0001-01 (BStBl 2011 I S. 1243).

12 Vgl. § 18 Abs. 3, § 27 Abs. 17 UStG; § 14a, § 36 Abs. 9b GewStG; § 31 Abs. 1a, § 34 Abs. 13a KStG.

13 Vgl. § 25 Abs. 4, § 52 Abs. 39 EStG.

14 BMF-Information vom 12. Dezember 2011.

4 Abgabefristen von Zusammenfassenden Meldungen ab Januar 2012

Unternehmer, die innergemeinschaftliche Lieferungen bzw. Lieferungen im Rahmen innergemeinschaftlicher Dreiecksgeschäfte tätigen oder Dienstleistungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat erbringen, müssen sog. Zusammenfassende Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln, in denen die Umsätze und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern der Geschäftspartner anzugeben sind.¹⁵

Die Meldungen zur Angabe der innergemeinschaftlichen **Warenlieferungen** bzw. Lieferungen im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft (§ 25b Abs. 2 UStG) sind grundsätzlich **monatlich** bis zum **25.** des Folgemonats zu übermitteln. **Ab 2012** wird die Grenze für die vierteljährliche Übermittlung der Meldungen von 100.000 Euro auf 50.000 Euro gesenkt:¹⁶ Betragen die zu meldenden Lieferungen im laufenden und in den vier vorangegangenen Kalendervierteljahren jeweils nicht mehr als **50.000 Euro**, können die Zusammenfassenden Meldungen **vierteljährlich** bis zum **25. Tag** nach Ablauf des Kalendervierteljahres übermittelt werden. Betroffen sind somit auch Unternehmer, die in einem der 4 Quartale des Jahres 2011 den neuen niedrigeren Grenzbetrag überschritten hatten.

Beispiel:

U hat folgende innergemeinschaftliche Lieferungen erbracht:

1. Quartal 2011	52.000 €	3. Quartal 2011	36.000 €
2. Quartal 2011	47.000 €	4. Quartal 2011	49.000 €

U muss die Meldung künftig monatlich abgeben, d. h. für Januar 2012 bis zum 27. Februar 2012.

Wird die Grenze von 50.000 Euro im Laufe eines Kalendervierteljahres überschritten, ist bis zum 25. des folgenden Monats eine Zusammenfassende Meldung für den Monat der Überschreitung der Grenze und die bereits abgelaufenen Monate des Kalendervierteljahres abzugeben.

Die Zusammenfassenden Meldungen für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführte steuerpflichtige **sonstige Leistungen**, bei denen der im anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Umsatzsteuer dort schuldet, sind bis zum 25. Tag nach Ablauf des **Kalendervierteljahres** zu übermitteln. Unternehmer, die für ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen monatliche Zusammenfassende Meldungen erstellen, haben die erforderlichen Angaben zu den sonstigen Leistungen für Kalendervierteljahre in der letzten Monatsmeldung des Kalendervierteljahres zu machen. Aus Vereinfachungsgründen können die Angaben zu den sonstigen Leistungen auch in den jeweiligen Monatsmeldungen ergänzt werden, wenn dies dem Bundeszentralamt für Steuern gegenüber angezeigt wird. Fehlerhafte oder unvollständige Angaben in Zusammenfassenden Meldungen sind innerhalb eines Monats zu berichtigen.

5 Lohnsteuerbescheinigungen

Bis zum **28. Februar 2012** hat der Arbeitgeber nach den Eintragungen im Lohnkonto die Lohnsteuerbescheinigung 2011 elektronisch zu erstellen und die erforderlichen Daten in einem amtlich vorgeschriebenen Verfahren nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 41b Abs. 1 EStG).

Der Arbeitnehmer erhält einen Ausdruck der übermittelten Daten als Bescheinigung. Eine Lohnsteuerbescheinigung ist nicht erforderlich bei Arbeitnehmern, für die der Arbeitgeber die Lohnsteuer ausschließlich pauschal (§§ 40 bis 40b EStG) erhoben hat.¹⁷

6 Abzug von Zivilprozesskosten: Neue Rechtsprechung wird nicht angewendet

Der Bundesfinanzhof hat kürzlich seine bisherige Rechtsprechung geändert und entschieden, dass die Kosten für einen Zivilprozess – unabhängig vom Prozessgegenstand – grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden können, wenn der Prozess eine hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht und nicht mutwillig angestrengt wird.¹⁸

Die Finanzverwaltung¹⁹ hat mitgeteilt, dass sie diese Rechtsprechung nicht allgemein anwenden will. Wie der Stellungnahme zu entnehmen ist, wird möglicherweise eine gesetzliche Neuregelung zur steuerlichen (Nicht-)Berücksichtigung von Zivilprozesskosten erfolgen. Bis dahin sollen entsprechende Aufwendungen auch für eine Übergangszeit grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden.

Im Fall der Nichtanerkennung von Prozesskosten bleibt daher nur die Möglichkeit, ggf. betroffene Steuerbescheide anzufechten und evtl. eine Klage anzustrengen.

¹⁵ Vgl. dazu im Einzelnen das BMF-Schreiben vom 15. Juni 2010 – IV D 3 – S 7427/08/10003-03 (BStBl 2010 I S. 569).

¹⁶ Vgl. § 18a Abs. 1 UStG.

¹⁷ Siehe BMF-Schreiben vom 23. August 2010 – IV C 5 – S 2378/09/10006 (BStBl 2010 I S. 665) mit amtlich vorgeschriebenem Muster.

¹⁸ Siehe BFH-Urteil vom 12. Mai 2011 VI R 42/10 (BStBl 2011 II S. 1015) sowie Informationsbrief September 2011 Nr. 1.

¹⁹ Vgl. BMF-Schreiben vom 20. Dezember 2011 – IV C 4 – S 2284/07/0031 (BStBl 2011 I S. 1286).

7 Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2012



Unternehmer, die ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen **monatlich** übermitteln, können die Fristverlängerung für 2012 in Anspruch nehmen, wenn sie einen entsprechenden Antrag bereits für 2011 gestellt hatten oder diesen Antrag erstmals bis zum **10. Februar 2012** stellen. Die Voranmeldung und die Umsatzsteuer-Vorauszahlung sind dann für Januar am 10. März, für Februar am 10. April usw. fällig. Der Antrag ist regelmäßig in elektronischer Form nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung an das Finanzamt zu übermitteln.²⁰

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine **Sondervorauszahlung** in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2011 angemeldet und bis zum 10. Februar 2012 entrichtet wird. Diese Sondervorauszahlung wird regelmäßig auf die am 10. Februar 2013 fällige Vorauszahlung für Dezember 2012 angerechnet. **Vierteljahreszahler**²¹ brauchen keine Sondervorauszahlung zu leisten. Bei ihnen gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung ebenfalls für die folgenden Kalenderjahre weiter (bis auf Widerruf). Ein erstmaliger Antrag auf Fristverlängerung ist in diesen Fällen bis zum 10. April 2012 beim Finanzamt zu stellen. Eine Dauerfristverlängerung für die **Zusammenfassende Meldung** ist **nicht** möglich.

8 Aufwendungen für Kinderbeförderung zur Schule keine steuermindernden Ausgaben

Die Aufwendungen der Eltern für die Beförderung ihres Kindes zur Schule gehören – wie die Kosten der Schulausbildung – zum gewöhnlichen Lebensunterhalt, den Eltern für ihre Kinder aufzubringen haben und der regelmäßig durch die steuerlichen Entlastungen (Kindergeld, Kinderfreibetrag) abgedeckt ist. Dies gilt nach einem Urteil eines Finanzgerichts²² auch, wenn ein Vater sein Kind deshalb täglich mit dem Auto bis zur nächstgelegenen Bushaltestelle bringt, weil er nur aus dienstlichen Gründen einen Wohnsitz in der Nähe seines Arbeitgebers ohne Anbindung an das öffentliche Nahverkehrsnetz unterhält. Derartige Kosten liegen – so das Gericht – nicht außerhalb des Üblichen: Sie fallen für alle Eltern schulpflichtiger Kinder an und seien deshalb **keine außergewöhnlichen** Belastungen.

Auch eine Berücksichtigung als **Werbungskosten** kommt nach Auffassung des Gerichts **nicht** in Betracht, weil ein Zusammenhang zwischen der Erwerbstätigkeit der Eltern und den Aufwendungen fehlt; das auslösende Moment für die Beförderung des Kindes sei vielmehr die Unterhaltspflicht der Eltern.

9 Aktuelle Grunderwerbsteuersätze

Seit 2007 können die Bundesländer die Höhe des Grunderwerbsteuersatzes selbst bestimmen. Statt des grundsätzlich in Betracht kommenden Steuersatzes von 3,5 % haben fast alle Länder von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Zum 1. Januar 2012 haben sich weitere Erhöhungen ergeben; folgende Tabelle gibt einen aktuellen Überblick:

Bundesland	Grunderwerbsteuersatz
Baden-Württemberg	5,0 %
Bayern	3,5 %
Berlin	4,5 % ab 1. April 2012: 5,0 %
Brandenburg	5,0 %
Bremen	4,5 %
Hamburg	4,5 %
Hessen	3,5 %
Mecklenburg-Vorpommern	3,5 % geplant ab 1. Juli 2012: 5,0 %
Niedersachsen	4,5 %
Nordrhein-Westfalen	5,0 %
Rheinland-Pfalz	3,5 % ab 1. März 2012: 5,0 %
Saarland	4,0 %
Sachsen	3,5 %
Sachsen-Anhalt	4,5 %
Schleswig-Holstein	5,0 %
Thüringen	5,0 %

Der Grunderwerbsteuer unterliegt regelmäßig der Kauf eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Eigentumswohnung; die Steuer wird unter Zugrundelegung des Kaufpreises des Objektes (bzw. der Gegenleistung) ermittelt. Maßgebend für die Anwendung des Steuersatzes ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags o. Ä.

²⁰ Siehe §§ 46 bis 48 UStDV.

²¹ Nach § 18 Abs. 2 UStG ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum, wenn die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 7.500 € betragen

hat; betrug die Umsatzsteuer 2011 nicht mehr als 1.000 €, so kommt eine Befreiung von der Pflicht zur Abgabe der Voranmeldungen durch das Finanzamt in Betracht.

²² FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22. Juni 2011 2 K 1885/10.